

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 15 (1944)

**Heft:** 4

**Artikel:** Die Einmachzuckerkarte 1944

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806175>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Einmachzuckerkarte 1944

Dank der vorsorglichen Maßnahmen der Behörden kann auch dieses Jahr wieder Einmachzucker abgegeben werden. Die feste Ration der Einmachzuckerkarte 1944 beträgt 4,5 kg gegenüber 4 kg im Vorjahr. Die Verbesserung von einem vollen Pfund wird in größeren Familien bereits eine ordentliche Mehrmenge ausmachen.

Die Ration ist eingeteilt in drei Raten von je 1,5 kg, pro Monat 375 gr, bestehend aus einem Coupon von 250 gr und 125 gr. Diese Coupons sind Wechselcoupons, d. h. man kann mit ihnen sowohl Einmachzucker als auch eingemachte Früchte (FH-Waren) laut Bewertungsliste beziehen, z. B. 250 gr Zucker = 500 gr Konfitüre/Honig oder 2000 gr Kompott/Früchtebrotaufstrich.

Für die Einlösung in Zucker oder FH-Waren sind jedoch nicht die gleichen Fristen gültig. Man beachte daher die folgende Gültigkeitstabelle:

### Einlösung in Einmachzucker.

1. Rate von 1,5 kg: Diese ist jederzeit beziehbar vom 1. Mai 1944 bis spätestens 6. November 1944 mit den Coupons der Monate Mai, Juni, Juli und August 1944.
2. Rate von 1,5 kg: Diese ist nur beziehbar ab 1. Juli bis und mit 6. November 1944 und nur mit den Coupons der Monate September, Oktober, November und Dezember 1944.
3. Rate von 1,5 kg: Diese ist nur noch beziehbar ab 1. September bis und mit 6. November 1944 mit den restlichen Coupons der EZ-Karte, d. h. mit denjenigen der Monate Januar, Februar, März und April 1945.

### Einlösung in FH-Waren.

Vom 1. Mai bis 6. November 1944: In dieser Zeit können die Coupons der Monate Mai, Juni, Juli und August 1944 eingelöst werden.

Vom 1. Juli bis 6. November 1944: In dieser Zeit sind auch die Coupons der Monate September, Oktober, November und Dezember 1944 gültig.

Vom 1. November bis 6. Dezember 1944 sind nur die Coupons des Monats November 1944 gültig.

Vom 1. Dezember 1944 bis 6. Januar 1945 sind nur die Coupons des Monats Dezember 1944 gültig.

Vom 1. Januar 1945 bis 6. Februar 1945 nur die Coupons des Monats Januar 1945.

Vom 1. Februar bis 6. März 1945 nur die Coupons des Monats 1945 und so fort bis April 1945. Somit sind ab November 1944 die EZ-Coupons nur noch im aufgedruckten Monat gültig.

Wenn nach dem 6. November 1944 kein Zucker, sondern nur noch FH-Waren bezogen werden können, so ist in dieser Maßnahme eine Absatzerhaltung und damit auch eine Arbeitsbeschaffung für die Konservenindustrie zu erblicken, die allein in der Lage ist, stoßweise Ernteüberschüsse aufzunehmen und der Ernährung sicherzustellen. Aus der langen Reihe von Spezialbestimmungen über die Bezugsberechtigung greifen wir einige der interessantesten heraus. Soldaten, die sich im Militärdienst, und Arbeitsdienstpflichtige, die sich im Arbeitsdienst befinden, erhalten die ganze EZ-Karte.

Für Spitalpatienten erfolgt ebenfalls keine Kürzung der EZ-Ration. Bezüger von Mahlzeitencoupons haben beim Umtausch keine EZ-Coupons abzugeben.

Neugeborene erhalten von ihrem Geburtsmonat an ebenfalls Einmachzucker, jedoch nur nach Maßgabe der verbleibenden Monate bis zum April 1945. So trifft es beispielsweise auf ein im Monat August 1944 Neugeborenes noch 3375 gr, für ein Februarkind 1945 nur noch 1125 gr. Für Neugeborene werden auch nach dem 1. November 1944 noch Zuckercoupons abgegeben, damit sie auch die ihnen noch verbleibende EZ-Ration in Zucker einlösen können.

Angestellte von kollektiven Haushaltungen, Hausangestellte sowie andere Arbeitnehmer, die im Haushalt des Arbeitgebers regelmäßig verköstigt werden, haben einen persönlichen, unantastbaren Anspruch auf die EZ-Karte. Sofern der Arbeitgeber diese Karten gesamthaft bezieht, hat er jedem Arbeitnehmer die ihm zustehende Karte auszuhändigen. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet in der ihn verköstigenden Haushaltung monatlich Coupons für 375 gr Einmachzucker abzugeben, sofern er eine entsprechende Menge eingemachter Früchte erhält. Er kann auch die ganze EZ-Karte zum Voraus abgeben. Beim vorzeitigen Austritt hat ihm der Arbeitgeber jedoch pro restlichen Monat 375 gr EZ-Coupons (allenfalls Zuckercoupons oder FH-Warencoupons) anstandslos zurückzugeben. Wenn Angestellte von kollektiven Haushaltungen nicht in der Lage sind, die monatlichen EZ-Coupons abzugeben, und trotzdem eine entsprechende Menge eingemachter Früchte erhalten, so sind sie verpflichtet, monatlich acht zusätzliche Mc abzugeben.

Es gibt auch Fälle, in denen EZ-Coupons wieder zurückgegeben werden müssen, z. B. bei Ausreise aus der Schweiz und bei Sterbefällen. Bei Ausreise oder Todesfall bis 15. Juni 1944 sind 3 kg, und zwischen 16. Juni und 15. August 1944 1,5 kg zurückzugeben. Nach dem 15. August 1944 hat keine Rückgabe mehr zu erfolgen.



## VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen



Präsident: Karl Bürki, Vorsteher des Bürgerlichen Waisenhauses Bern, Tel. 4 12 56

Vizepräsident u. Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Tel. 67584

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telephon 956941

Zahlungen: Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Tel. 2 29 12

### Geburstag

Am 23. April kann Herr Verwalter Wipf in Winterthur seinen 60. Geburtstag feiern. Wir senden ihm herzliche Wünsche!

### Schaffhausen

Aus dem schwer heimgesuchten Ort erhalten wir folgende Kurzberichte: Herr Scherrer-Brunner schreibt: „Gottlob sind wir alle wohl; auch alle Freunde aus dem Anstaltskreis. Je ein Insasse des städt. Altersheims und des Anna Stockarheims sind umgekommen. Unsere Stadt sieht furchtbar aus, auch unsere Steigkirche ist zerstört.“

Herr Schmutz-Keller schreibt: „...Uns ging es ja sehr gut, liebten wir doch mit allen unsern Kindern und Erwachsenen samt Haus und Garten verschont. Wie eine Insel steht unser Waisenhaus mitten drin. Gott sei Dank!  
E. G.

### Erholungshaus Fluntern, Zürich

Auch hier hieß es: Sparen und Durchhalten! Die Lebensmittel-Rationierung brachte eine Einsparung von Fr. 3 600.—. Die Verwalterin Fr. Graf war bemüht, alles aufs Beste auszuwerten, so daß der Tisch immer gut gedeckt war. Der Garten kam zu Hilfe. Auch durch die Brennstoffzuteilung konnten Fr. 2 800.— eingespart werden. Sechs eiserne Oefen schenken den Zimmern Wärme, Torf half mit und die Fensterabdichtung hielt die Zugluft fern. Die Behörde verlangte die Einrichtung eines Luftschutzkellers, das Nähzimmer wurde freundlich gestaltet, neue, praktische Obsthurden erleichterten die Obstkontrolle. Trotz vielerlei Neuerungen konnten total Fr. 7 600.— erspart werden, das letztjährige Defizit wurde bis auf Fr. 1 000.— reduziert. Kommission und Verwaltung arbeiteten in harmonischer Weise, was einem Heim immer zum Segen wird. Es waren 12 Haus-Lehrtöchter eingetreten und ausgebildet worden. Die